

Aktie der Bergbaugesellschaft Friedrichssegen (1912, verkleinert)

#### Nach eigenen Regeln

## Friedrichssegen

Der Bergbau ist seit jeher ein Gewerbe, das eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt. Zunächst schürft die Landbevölkerung als Zubrot nach den Bodenschätzen, wenn es ihre Tätigkeit in der Landwirtschaft zulässt. Sind die an der Erdoberfläche zutage tretenden Lagerstätten ausgebeutet, so muss der Abbau den Aufschlüssen ins Erdinnere folgen. Wegen der enormen Investitionen, die nun erforderlich sind, schließen sich schon früh Bergarbeiter zu bergbaulichen Genossenschaften zusammen. Die Anteile sind in Kuxen geregelt.



Aktie der Bergbaugesellschaft Friedrichssegen (1912, verkleinert)

### Nach eigenen Regeln

## Friedrichssegen

Die Rechte am Bergbau werden vom jeweiligen Landesherren verliehen. So regelt bereits seit 1559 die Nassauische Bergordnung von Wilhelm dem Reichen, des Grafen von Nassau-Dillenburg, die rechtlichen Grundlagen, bis 1865 das Allgemeine Berggesetz des Königreiches Preußen in Kraft tritt. Durch Sonderrechte für die Bergarbeiter wird der lukrative Abbau der Bodenschätze gesichert.



Aktie der Bergbaugesellschaft Friedrichssegen (1912, verkleinert)

### Nach eigenen Regeln

# Friedrichssegen

Mit der fortschreitenden Industrialisierung des Bergbaus im 19. Jahrhundert fließt zunehmend Kapital von externen Geldgebern in die Betriebe, der Beruf des Bergmannes wandelt sich vom selbständigen Unternehmer zum lohnabhängig Beschäftigten. Infolge dessen schließen sich die Bergleute zu Knappschaften zusammen, um ihre Interessen zu vertreten und eine angemessene soziale Absicherung der gefährlichen und anstrengenden Tätigkeit zu erreichen. Ab 1861 regelt die Allgemeine Knappschaftskasse die Versorgung von Invaliden und Hinterbliebenen.